



2024/2113

5.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2113 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8a Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2006 die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 angenommen.
- (2) Am 25. Januar 2024 hat die Union die Welle der Repression gegen ehemalige politische Gefangene, die in Belarus geblieben sind, sowie gegen Angehörige politischer Gefangener aufs Schärfste verurteilt. Die Union erklärte, dass sie mit der Bevölkerung von Belarus solidarisch ist und sie weiterhin auf ihrem Weg zu einem unabhängigen und demokratischen Land unterstützen wird.
- (3) Am 26. Februar 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) im Anschluss an die Parlaments- und Kommunalwahlen in Belarus eine Erklärung abgegeben. Darin verurteilte er das beispiellose Ausmaß der Repression, Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der politischen Teilhabe und des Zugangs zu unabhängigen Medien und unterstrich, dass die in Belarus gewählten parlamentarischen und kommunalen Amtsträger keine demokratische Legitimierung besitzen, da die Voraussetzungen für freie und faire Wahlen nicht erfüllt waren.
- (4) Angesichts der sehr ernsten Lage in Belarus sollten 28 Personen in die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 werden die folgenden natürlichen Personen in die Liste in Abschnitt „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 2 Absatz 1“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„234.	Andrii Valeriovich ANANENKO Andrei Valerievich ANANENKO	Андрій Валерійович АНАНЕНКО Андрей Валерьевич АНАНЕНКО	Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK) Geburtsdatum: 13.10.1977 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrii Ananenko ist Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK). GUBOPiK ist eines der wichtigsten Organe, die für politisch motivierte Verfolgung in Belarus verantwortlich sind, einschließlich willkürlicher und unrechtmäßiger Festnahmen und Misshandlungen, darunter Folter, von Aktivisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. GUBOPiK hat Videos erzwungener Geständnisse belarussischer Aktivisten und Bürger veröffentlicht, die sie der belarussischen breiten Öffentlichkeit vor Augen führen und sie als Instrument für politischen Druck nutzen. In seiner Position ist Andrii Ananenko verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Belarus. Darüber hinaus unterstützt er das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024
235.	Mikhail Piatrovich BYADUNKEVICH Mikhail Petrovitch BEDUNKEVICH	Міхаіл Пятровіч БЯДУНКЕВІЧ Михаил Петрович БЕДУНКЕВИЧ	Stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK); Leiter der dritten Abteilung der GUBOPiK, die für die Bekämpfung von ‚Extremismus‘ zuständig ist Geburtsdatum: 8.10.1977 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Mikhail Byadunkevich ist stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK) und Leiter der dritten Abteilung des GUBOPiK, die für die Bekämpfung von Extremismus zuständig ist. GUBOPiK ist eines der wichtigsten Organe, die für politisch motivierte Verfolgung in Belarus verantwortlich sind, einschließlich willkürlicher und unrechtmäßiger Festnahmen und Misshandlungen, darunter Folter, von Aktivisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. GUBOPiK hat Videos erzwungener Geständnisse belarussischer Aktivisten und Bürger veröffentlicht, die sie der belarussischen breiten Öffentlichkeit vor Augen führen und sie als Instrument für politischen Druck nutzen. In seiner Position ist Mikhail Byadunkevich verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Belarus. Darüber hinaus unterstützt er das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
236.	Zmitser Aliaksandrovich KOVACH Dimitri Aleksandrovich KOVACH	Зміцер Аляксандравіч КОВАЧ Дмитрий Александрович КОВАЧ	Stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK) Geburtsdatum: 14.1.1979 Geburtsort: Elisovo (Oblast Mogilev) Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Zmitser Kovach ist stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK). GUBOPiK ist eines der wichtigsten Organe, die für politisch motivierte Verfolgung in Belarus verantwortlich sind, einschließlich willkürlicher und unrechtmäßiger Festnahmen und Misshandlungen, darunter Folter, von Aktivisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. GUBOPiK hat Videos erzwungener Geständnisse belarussischer Aktivisten und Bürger veröffentlicht, die sie der belarussischen breiten Öffentlichkeit vor Augen führen und sie als Instrument für politischen Druck nutzen. In seiner Position ist Zmitser Kovach verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Belarus. Darüber hinaus unterstützt er das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024
237.	Mikhail KAVALIYOU Mikhail KOVALEV	Міхаіл КАВАЛЁЎ Михаил КАВАЛЁВ	Stellvertretender Leiter der Abteilung für die Überwachung der Einhaltung des Rechts in Gerichtsentscheidungen in Strafsachen der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	In seiner Position als stellvertretender Leiter der Abteilung für die Überwachung der Einhaltung des Rechts in Gerichtsentscheidungen in Strafsachen der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft, ist Mikhail Kavaliou für zahlreiche politisch motivierte Strafverfahren gegen die belarussische politische Opposition verantwortlich. Er ist insbesondere beteiligt an der politisch motivierten Strafverfolgung von Svetlana Tsikhanouskaya, Pavel Latushko, Olga Koalkova, Maria Moroz und Sergei Dilevsky, die alle Mitglieder des Koordinierungsrates, einer belarussischen Oppositionsgruppe, sind; er ist zudem an der Strafsache ‚Verschwörung zur Machtergreifung‘ gegen Yuri Ziankovich, Alexander Fyaduta, Ryhor Kastusyov, Olga Halubovych und Dzianis Kravchuk beteiligt. Daher ist Mikhail Kavaliou verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und die erhebliche Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit sowie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
238.	Viktar Aliaksandravich DUBROUKA Viktor Alexandrovich DUBROVKA	Віктар Аляксандравіч ДУБРОЎКА Виктор Александрович ДУБРОВКА	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 11; Oberst des internen Dienstes Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 19.6.1978 Geburtsort: Makhnachi, Bezirk Slonim, Region Grodno Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3190678K013PB2	Viktar Dubrouka ist Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 11, in der Siarhei Ramanau eine Strafe von 20 Jahren und 11 Monaten und Vadzim Bobyrau eine elfjährige Strafe verbüßen. Ramanau und Bobyrau wurden beide mehrfach in die Strafzelle verlegt. Viktar Dubrouka ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024
239.	Pavel Ivanavich KAZAKOU Pavel Ivanovich KAZAKOV	Павел Іванавіч КАЗАКОЎ Павел Иванович КАЗАКОВ	Leiter der Haftanstalt Gefängnis Nr. 1, Grodno; Oberst des internen Dienstes Geburtsdatum: 11.6.1977 Geburtsort: Russ, Bezirk Volkavysk, Region Grodno Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3110677K031PB5	Pavel Kazakou ist Leiter der Haftanstalt Gefängnis Nr. 1 in Grodno, in dem der politische Gefangene Ales Pushkin und der Künstler Ruslan Karchauli wegen unzureichender medizinischer Versorgung gestorben sind. Andere Gefangene, die in dieser Einrichtung inhaftiert sind, haben die unmenschlichen Bedingungen bezeugt. Pavel Kazakou ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
240.	Dzianis Anatolievich TAUSTSIANKOU Denis Anatolievich TOLSTENKOV	Дзяніс Анатольевіч ТАЎСЦЯНКОЎ Денис Анатольевич ТОЛСТЕНКОВ	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 4; Oberstleutnant des internen Dienstes Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 17.8.1977 Geburtsort: Orsha, Region Vitebsk Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3170877M000PB9	Dzianis Taustsiankou ist der Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 4, in der die Sozialaktivistin Polina Sharendo-Panasyuk inhaftiert ist. Der Ehemann von Sharendo, Andrei Sharendo, berichtete über die unmenschlichen Bedingungen und Foltermaßnahmen, denen seine Frau in dieser Kolonie ausgesetzt war. Dzianis Taustsiankou ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024
241.	Vasil Vasilevich KOLEDA Vasily Vasilyevich KOLEDA	Васіль Васільевіч КОЛЕДА Василий Васильевич КОЛЕДА	Stellvertretender Leiter des Gefängnisses Nr. 1 in Grodno; Oberstleutnant des internen Dienstes Geschlecht: männlich	Vasil Koleda ist stellvertretender Leiter des Gefängnisses Nr. 1 in Grodno, in dem der politische Gefangene Ales Pushkin und der Künstler Ruslan Karchauli wegen unzureichender medizinischer Versorgung gestorben sind. Andere Gefangene, die in dieser Einrichtung inhaftiert sind, haben die unmenschlichen Bedingungen bezeugt. Vasil Koleda ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024
242.	Andrei Mikhailovich TSEDRYK Andrey Mikhailovich TSEDRIK	Андрэй Міхайлавіч ЦЭДРЫК Андрей Михайлович ЦЕДРИК	Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1; Oberst des internen Dienstes Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 20.4.1978 Geburtsort: Minsk Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3200478A058PB3	Andrei Tsedryk ist Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 in Minsk, die auch bekannt als ‚Voldarka‘ bekannt ist. Zahlreiche politische Gefangene, einschließlich Ales Pushkin, waren in dieser Haftanstalt und bezeugten, dass die Bedingungen in dem Zentrum unmenschlich sind. Ales Bialiatski befindet sich dort in Haft. Das Zentrum verfügt auch nicht über ein geeignetes Krankenhaus. Andrei Tsedryk ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
243.	Iryna Barisauna AKULOVICH Irina Borisovna AKULOVICH	Ірына Барысаўна АКУЛОВІЧ Ирина Борисовна АКУЛОВИЧ	Generaldirektorin des republikanischen Einheitsunternehmens ‚Belarusian Telegraph Agency‘ (BelTA) Geburtsdatum: 24.10.1974 Geburtsort: Mogilev, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich	Iryna Akulovich ist eine langjährige Unterstützerin von Aliaksandr Lukaschenko. 2018 wurde sie von ihm zur Generaldirektorin der größten staatlichen Nachrichtenagentur, Belarusian Telegraph Agency (BelTA) ernannt und bekleidet diese Position weiterhin. Durch Veröffentlichungen und Aktivitäten wie Fotoausstellungen und öffentliche Veranstaltungen fördert BelTA Lukaschenko und sein Regime umfassend. Mit ihren öffentlichen Erklärungen und Aktivitäten hat Iryna Akulovich Unterstützung für Lukaschenko und seine Narrative in Bezug auf die demokratische Opposition gezeigt. Als Leiterin von BelTA legt sie den Ton und die Richtung der Nachrichtenagentur fest und sieht die Medien als Instrument zur Erhaltung des derzeitigen Regimes. Sie unterstützt daher das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024
244.	Mikita Sviatoslavovich RACHYLOUSKI Nikita Sviatoslavovich RACHILOVSKYI	Мікіта Святаслававіч РАЧЫЛОЎСКІ Никита Святославович РАЧИЛОВСКИЙ	Moderator des ‚Senats‘-Fernsehprogramms des Senders STV (CTB); Vorsitzender des Jugendrates (Jugendparlament der Nationalversammlung der Republik Belarus); Mitglied des Ausschusses der Jugendkammer für Tourismus und Umwelt in der Parlamentarischen Versammlung des Unionsstaates Belarus und Russland; Vorsitzender des Jugend-Bürgerallianz ‚Vorwärts‘ Geburtsdatum: 28.7.1997 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Mikita Rachylouski bekleidet Führungspositionen im staatlichen Jugendrat, in der GONGO Vorwärts und in den Medien (dem ‚Senats‘-Fernsehprogramm). In diesen Positionen hat Mykyta Rachylouski sich gegen belarussische Bürger ausgesprochen, weil sie die Regierung kritisiert, 2020 an Protesten teilgenommen und abweichende Ansichten vertreten haben. Besonders intensiv bemühte er sich um Bestrafung und Verfolgung des Bloggers Kokobay sowie der Musikband Drozdy und anderer. Mit seinen Äußerungen ruft er zur Verfolgung auf und schürt Hass gegenüber Regimekritikern. Bei einem seiner zahlreichen Fernsehauftritte sprach er sich für eine Entfernung von Personal des Fachbereichs Geschichte an belarussischen Universitäten aus. Er hat bei zahlreichen Gelegenheiten seine Unterstützung für die belarussische Regierung und Aljaksandr Lukaschenka bekundet. Er unterstützt daher das Lukaschenka-Regime.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
245.	Dzmitry Aliaksandrovich ZHUK Dmitrii Aleksandrovich ZHUK	Дзмітрый Аляксандравіч ЖУК Дмитрий Александрович ЖУК	Direktor und Chefredakteur des Verlags ‚Belarus Today‘ Geburtsdatum: 7.7.1970 Geburtsort: Letkaushchyna, Region Minsk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3070770A081PB7	Dzmitry Zhuk ist ein langjähriger Unterstützer von Aljaksandr Lukaschenka und seines Regimes. Er war früher Leiter des Pressedienstes von Lukaschenka und langjähriger Generaldirektor der größten staatlichen Nachrichtenagentur, Belarusian Telegraph Agency (BelTA). Seit 2018 ist er Direktor und Chefredakteur des Verlags Belarus Today. In dieser Position hat Dzmitry Zhuk der belarussischen Öffentlichkeit bereitwillig Falschinformationen über Repressionen durch die staatlichen Behörden präsentiert, Desinformationen sowohl der belarussischen als auch der russischen Regierung verbreitet und Hass gegenüber der demokratischen Opposition und der Zivilgesellschaft geschürt. Er ist unmittelbar verantwortlich dafür, wie ‚Belarus Today‘ über die Lage im Land informiert, und unterstützt damit die Behörden, einschließlich Lukaschenka. Er unterstützt daher das Lukaschenka-Regime.	5.8.2024
246.	Viachaslau Ivanavich TULEYKA Vyacheslav Ivanovich TULEYKO	Вячаслаў Іванавіч ТУЛЕЙКА Вячеслав Иванович ТУЛЕЙКО	Richter am Regionalgericht Minsk Geburtsdatum: 27.7.1977 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: belarussisch	Als Richter am Regionalgericht Minsk hat Viachaslau Tuleyka das Lukaschenka-Regime in zahlreichen politisch motivierten Verfahren vertreten und ist für die langjährigen Freiheitsstrafen gegen mehrere Medienschaffende verantwortlich: Iryna Leushyna (BelaPAN), Dzmitry Navazhylau (Bela PAN), Andrey Alyaksandrau (BelaPAN), Iryna Zlobina (Bela PAN), Stepan Putilo (Nexta), Yan Rudik (Nexta) und Roman Pratasevich (Nexta). Außerdem verurteilte er einen belarussischen Bürger wegen der Veröffentlichung regierungsfeindlicher Kommentare in den sozialen Medien. Diese Strafen sind Teil der systematischen Verweigerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch einen Teil der belarussischen Behörden und die systematische Bestrafung der Ausübung dieses Rechts. Daher ist Viachaslau Tuleyka verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und die erhebliche Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit sowie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
247.	Alena Mikalayeuna ANANICH Elena Nikoayevna ANANICH	Алена Мікалаеўна АНАНІЧ Елена Николаевна АНАНИЧ	Richterin am Stadtgericht Minsk Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: belarussisch	Alena Ananich ist eine von Aljaksandr Lukaschenka ernannte belarussische Richterin, die seit 2015 am Stadtgericht Minsk tätig ist. Sie erließ zahlreiche politisch motivierte Urteile gegen die Gegner der belarussischen Behörden und verhängte unter anderem besonders hohe Freiheitsstrafen: Yauhen Yushkevich — 11 Jahre, Vital Brahiniets (Anwalt des Friedensnobelpreisträgers Alies Bialatski) — 8 Jahre, Viachaslau Kandyba — 7 Jahre und Siarhiei Nikitsin — 6 Jahre. Ferner verurteilte sie in Abwesenheit den im Ausland tätigen Oppositionsaktivisten und ehemaligen Offizier der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption (GUBOPiK), Stanislau Lupanosau, zu 18 Jahren Haft. Daher ist sie verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
248.	Anatoliy Ryhoravich SOTNIKAU Anatoliy Grigorievich SOTNIKOV	Анатолій Рыгоровіч СОТНІКАЎ Анатолій Григорьевич СОТНИКОВ	Richter am Regionalgericht Homel Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Anatoliy Sotnikau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2019 am Regionalgericht Homel tätig ist. Er hat politisch motivierte Urteile gegen belarussische Bürger verhängt, die den groß angelegten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden angeprangert haben. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
249.	Andrey Viktaravich MLECHKA Andrei Viktorovich MLECHKO	Андрэй Віктаравіч МЛЕЧКА Андрей Викторович МЛЕЧКО	Richter am Bezirksgericht Frunze der Stadt Minsk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrey Mlechka ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2021 am Bezirksgericht Frunze der Stadt Minsk tätig ist. Er verhängte hohe politisch motivierte Strafen gegen Bürger, die friedlich kritische Meinungen der Behörden auf der Straße und im Internet zum Ausdruck brachten. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
250.	Ihar Aliksandravich SHVEDAU Igor Alexandrovich SHVEDOV	Ігар Аляксандравіч ШВЕДАЎ Игорь Александрович ШВЕДОВ	Richter am Regionalgericht Mahiliou Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Ihar Shvedau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2020 am Regionalgericht Mahiliou tätig ist. Er verhängte politisch motivierte Strafen gegen Gegner des Lukaschenka-Regimes, darunter gegen den Journalisten Andrei Kuznechyk (6 Jahre Haft), den politischen Gefangenen Anton Shybut (5 Jahre Haft) und andere Kritiker der belarussischen Behörden. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
251.	Iryna Vladimirovna PADKAVYRAVA Irina Vladimirovna PODKOVYROVA	Ірына Уладзіміраўна ПАДКАВЫРАВА Ирина Владимировна ПОДКОВЫРОВА	Staatsanwältin Geburtsdatum: 22.9.1972 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich	Iryna Padkavyrava ist Staatsanwältin. Sie steht mindestens seit 2009, als sie als leitende Staatsanwältin in der Region Gomel tätig war, mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung. 2022 war sie als Staatsanwältin im Verfahren gegen einen unabhängigen Journalisten tätig, der mit TVP und Belsat TV in Verbindung stand. Sie beantragte damals eine vierjährige Freiheitsstrafe für den Journalisten. Sie beteiligte sich auch an der Prüfung von Rechtsmitteln gegen Urteile wegen der Veröffentlichung kritischer Beiträge in belarussischen sozialen Medien, die gegen die Regierung und ihre Beamten gerichtet waren. Als Staatsanwältin befürwortete sie die Strafen, die sie für angemessen und fair hielt. Daher ist sie verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
252.	Tatsiana Viktarauna SHOTSIK Tatiana Viktorovna SHOTIK	Таццяна Віктараўна ШОЦІК Татьяна Викторовна ШОТИК	Richterin am Bezirksgericht Leninsky in Minsk Geburtsdatum: 21.1.1992 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4210192A027PB8	Tatsiana Shotsik ist eine von Aljaksandr Lukaschenka ernannte Richterin, die seit 2021 am Bezirksgericht Leninsky in Minsk tätig ist. Sie hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Igor Lednik, ein politischer Gefangener, der von Shotsik zu drei Jahren Haft verurteilt wurde, ist am 20. Februar 2024 verstorben. Daher ist Tatsiana Shotsik verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
253.	Vasil Uladzimiravich SKOK Vasily Vladimirovich SKOK	Васіль Уладзіміравіч SKOK Василий Владимирович SKOK	Richter am Regionalgericht Grodno Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 17.11.1959 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3171159K025PB0	Vasil Skok ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2003 am Regionalgericht Grodno tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten, das Regime und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er verurteilte Andrey Sachewko zu sechs Jahren Freiheitsstrafe in einer Hochsicherheitsstrafkolonie. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
254.	Stanislau Uladzimiravich IVANIUTSENKA Stanislav Vladimirovich IVANYUTENKO	Станіслаў Уладзіміравіч ІВАНЮЦЕНКА Станислав Владимирович ИВАНЮТЕНКО	Richter am Bezirksgericht Rechitsa in der Region Gomel Geburtsdatum: 29.7.1982 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3290782H007PB3	Stanislau Ivaniutsenka ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, die seit 2019 am Bezirksgericht Rechitsa in der Region Gomel tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er entschied über den Fall von Polina Sharendo, einer Sozialaktivistin aus Belarus, die im Januar 2021 inhaftiert wurde. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
255.	Aliaksey Anatolevich KHLYSZCZANKAU Alexey Anatolievich KHLYSHCHENKOV	Аляксей Анатольевіч ХЛЫШЧАНКАЎ Алексей Анатольевич ХЛЫЩЕНКОВ	Richter am Regionalgericht Gomel Geburtsdatum: 27.8.1982 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3270882H007PB4	Aliaksey Klyshchankau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2019 am Regionalgericht Gomel tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er verurteilte Yuri Vlasov, einen Vertrauten der Präsidentschaftskandidatin Svetlana Tikhanovskaya, zu sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe in einer Höchstsicherheitsstrafkolonie. Aliaksey Klyshchankau ist daher verantwortlich für die ernsthafte Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
256.	Ihar Fiodaravich ZIAMTSAU Igor Fedorovich ZEMTSOV	Ігар Фёдаравіч ЗЯМЦОЎ Игорь Фёдорович ЗЕМЦОВ	Richter am Regionalgericht Mogilev Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 20.3.1975 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3200375M061PB1	Ihar Ziamtsau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2017 am Regionalgericht Mogilev tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er ist daher verantwortlich für die ernsthafte Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Belarus.	5.8.2024
257.	Aliaksei Iurievich KRIAKVIN Alexey Yurevich KRIAKVIN	Аляксей Юр'евіч КРАКВІН Алексей Юрьевич КРЯКВИН	Propagandist beim Fernsehsender All-National Television (ONT) Geburtsdatum: 9.11.1984 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aliaksei Kriakvin ist ein Propagandist beim staatseigenen Fernsehsender ONT und produziert Propagandamaterial zur Unterstützung des Lukaschenka-Regimes. Er war insbesondere unmittelbar an den ‚Sonderermittlungen‘ von ONT im Zusammenhang mit der Strafsache Viktor Babariko beteiligt, bei denen Daten aus der Vorphase der Ermittlungen offengelegt wurden. Er erscheint im Fernsehen, kritisiert dabei regelmäßig das Vorgehen der Gegner des Lukaschenko-Regimes und spricht über die Beteiligung des Westens an den Unruhen in der Bevölkerung in Belarus. Er unterstützt daher das Lukaschenka-Regime.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
258.	Viktar Arkadzievich SHAUTSOU Viktor Arkadieievich SHEVTSOV	Віктар Аркадзевіч ШАЎЦОЎ Виктор Аркадьевич ШВЕЦОВ	Geschäftsmann, Investor Geburtsdatum: 5.12.1963 Geburtsort: Dorf Razumava, Region Vitebsk (Wizebsk), Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: MP4572331, ausgestellt am 12. Februar 2021 Persönliche Kennnummer: 3051263A036PB7	Viktar Shautsou ist ein in Belarus tätiger Geschäftsmann mit Geschäftsinteressen in der Holografie. Er ist alleiniger Anteilseigner von Tekhnokhimtrade. JSC Holography Industry befindet sich im Miteigentum u. a. von Tekhnokhimtrade und zwei staatseigenen Unternehmen. Viktar Shautsou ist Begünstigter eines durch den Staat künstlich geschaffenen Monopols, da JSC Holography Industry seit März 2011 das einzige belarussische Unternehmen ist, dem das belarussische Finanzministerium eine Lizenz für die Herstellung von Sicherheitshologrammen und -kristallogrammen für Sicherheitsformulare und -dokumente erteilt hat. Der Ministerrat von Belarus hat die Auflage erlassen, Hologrammaufkleber auf einer breiten Palette von Waren, Registrierkassen und Geldspielautomaten anzubringen. Diese Hologrammaufkleber werden ausschließlich von JSC Holography Industry hergestellt. Daher profitiert Viktar Shautsou vom Lukaschenka-Regime.	5.8.2024
259.	Volha Anatoleuna DUBOVIK Olga Anatolievna DUBOVIK	Вольга Анатольеўна ДУБОВІК Ольга Анатольевна ДУБОВИК	Richterin am Bezirksgericht Maladzechna in der Region Minsk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 26.8.1978 Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4260878B038PB7	Volha Dubovik ist eine belarussische Richterin, die am Bezirksgericht Maladzechna in der Region Minsk tätig ist. Sie wurde 2020 von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte politisch motivierte Urteile, unter anderem gegen belarussische Bürger, die gegen die manipulierten Präsidentschaftswahlen von 2020 protestiert hatten. Außerdem verurteilte sie einen Bürger, der sich in Selbstverteidigung gegen die Brutalität der Strafverfolgungsbehörden gewehrt hatte. Daher ist sie verantwortlich für die ernsthafte Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und für die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
260.	Anton Genadzevich DUDAL Anton Gennadievich DUDAL	Антон Генадзевіч ДУДАЛЬ Антон Геннадьевич ДУДАЛЬ	Richter am Gericht der Region Bobruisk und der Stadt Bobruisk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 11.8.1986 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3110886M079PB3	Anton Dudal ist als Richter am Gericht des Bezirks Bobruisk und der Stadt Bobruisk tätig. Er wurde 2019 von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte politisch motivierte Urteile, unter anderem gegen belarussische Bürger, die sich gegen den Präsidenten geäußert hatten. Außerdem verurteilte er einen Bürger, der sich in Selbstverteidigung gegen die Brutalität der Strafverfolgungsbehörden gewehrt hatte. Er verlegte Andrey Sachevko in das Gefängnis von Mahiljou. Daher ist er für die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition verantwortlich.	5.8.2024
261.	Mikalai Vasilievich SIARHEEVICH Nikolai Vasilievich SERGEEVICH	Мікалай Васільевіч СЯРГЕЕВІЧ Николай Васильевич СЕРГЕЕВИЧ	Richter am Bezirksgericht Zhlobin (Schlobin) der Region Gomel Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 22.8.1983 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3220883H026PB7	Mikalai Siarheevich ist ein belarussischer Richter, der am Bezirksgericht Schlobin der Region Gomel tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte politisch motivierte Urteile gegen belarussische Bürger, die sich gegen die betrügerische Präsidentschaftswahl 2020 geäußert hatten, einschließlich Teilnehmern an den Protesten in Schlobin. Mikalai Siarheevich ist daher für die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition verantwortlich.	5.8.2024“



2024/2116

5.8.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (GASP) 2024/2116 DES RATES

vom 26. Juli 2024

zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2012 den Beschluss 2012/642/GASP angenommen.
- (2) Am 25. Januar 2024 hat die Union die Welle der Repression gegen ehemalige politische Gefangene, die in Belarus geblieben sind, sowie gegen Angehörige politischer Gefangener aufs Schärfste verurteilt. Die Union erklärte, dass sie mit der Bevölkerung von Belarus solidarisch ist und sie weiterhin auf ihrem Weg zu einem unabhängigen und demokratischen Land unterstützen wird.
- (3) Am 26. Februar 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) im Anschluss an die Parlaments- und Kommunalwahlen in Belarus eine Erklärung abgegeben. Darin verurteilte er das beispiellose Ausmaß der Repression, Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der politischen Teilhabe und des Zugangs zu unabhängigen Medien und unterstrich, dass die in Belarus gewählten parlamentarischen und kommunalen Amtsträger keine demokratische Legitimierung besitzen, da die Voraussetzungen für freie und faire Wahlen nicht erfüllt waren.
- (4) Angesichts der sehr ernsten Lage sollten 28 Personen in die in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden.
- (5) Der Beschluss 2012/642/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

ANHANG

In Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP werden die folgenden natürlichen Personen in die Liste in Abschnitt „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1“ aufgenommen:

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
„234.	Andrii Valeriovich ANANENKO Andrei Valerievich ANANENKO	Андрій Валерійович АНАНЕНКО Андрей Валерьевич АНАНЕНКО	Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK) Geburtsdatum: 13.10.1977 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrii Ananenko ist Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK). GUBOPiK ist eines der wichtigsten Organe, die für politisch motivierte Verfolgung in Belarus verantwortlich sind, einschließlich willkürlicher und unrechtmäßiger Festnahmen und Misshandlungen, darunter Folter, von Aktivisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. GUBOPiK hat Videos erzwungener Geständnisse belarussischer Aktivisten und Bürger veröffentlicht, die sie der belarussischen breiten Öffentlichkeit vor Augen führen und sie als Instrument für politischen Druck nutzen. In seiner Position ist Andrii Ananenko verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Belarus. Darüber hinaus unterstützt er das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024
235.	Mikhail Piatrovich BYADUNKEVICH Mikhail Petrovitch BEDUNKEVICH	Міхаіл Пятровіч БЯДУНКЕВІЧ Михаил Петрович БЕДУНКЕВИЧ	Stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK); Leiter der dritten Abteilung der GUBOPiK, die für die Bekämpfung von ‚Extremismus‘ zuständig ist Geburtsdatum: 8.10.1977 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Mikhail Byadunkevich ist stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK) und Leiter der dritten Abteilung des GUBOPiK, die für die Bekämpfung von Extremismus zuständig ist. GUBOPiK ist eines der wichtigsten Organe, die für politisch motivierte Verfolgung in Belarus verantwortlich sind, einschließlich willkürlicher und unrechtmäßiger Festnahmen und Misshandlungen, darunter Folter, von Aktivisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. GUBOPiK hat Videos erzwungener Geständnisse belarussischer Aktivisten und Bürger veröffentlicht, die sie der belarussischen breiten Öffentlichkeit vor Augen führen und sie als Instrument für politischen Druck nutzen. In seiner Position ist Mikhail Byadunkevich verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Belarus. Darüber hinaus unterstützt er das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
236.	Zmitser Aliaksandrovich KOVACH Dimitri Aleksandrovich KOVACH	Зміцер Аляксандравіч КОВАЧ Дмитрий Александрович КОВАЧ	Stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK) Geburtsdatum: 14.1.1979 Geburtsort: Elisovo (Oblast Mogilev) Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Zmitser Kovach ist stellvertretender Leiter der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Korruption (GUBOPiK). GUBOPiK ist eines der wichtigsten Organe, die für politisch motivierte Verfolgung in Belarus verantwortlich sind, einschließlich willkürlicher und unrechtmäßiger Festnahmen und Misshandlungen, darunter Folter, von Aktivisten und Mitgliedern der Zivilgesellschaft. GUBOPiK hat Videos erzwungener Geständnisse belarussischer Aktivisten und Bürger veröffentlicht, die sie der belarussischen breiten Öffentlichkeit vor Augen führen und sie als Instrument für politischen Druck nutzen. In seiner Position ist Zmitser Kovach verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft in Belarus. Darüber hinaus unterstützt er das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024
237.	Mikhail KAVALIYOU Mikhail KOVALEV	Міхаіл КАВАЛЁЎ Михаил КАВАЛЁВ	Stellvertretender Leiter der Abteilung für die Überwachung der Einhaltung des Rechts in Gerichtsentscheidungen in Strafsachen der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	In seiner Position als stellvertretender Leiter der Abteilung für die Überwachung der Einhaltung des Rechts in Gerichtsentscheidungen in Strafsachen der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft, ist Mikhail Kavaliou für zahlreiche politisch motivierte Strafverfahren gegen die belarussische politische Opposition verantwortlich. Er ist insbesondere beteiligt an der politisch motivierten Strafverfolgung von Svetlana Tsikhanouskaya, Pavel Latushko, Olga Koalkova, Maria Moroz und Sergei Dilevsky, die alle Mitglieder des Koordinierungsrates, einer belarussischen Oppositionsgruppe, sind; er ist zudem an der Strafsache ‚Verschwörung zur Machtergreifung‘ gegen Yuri Ziankovich, Alexander Fyaduta, Ryhor Kastusyov, Olga Halubovych und Dzianis Kravchuk beteiligt. Daher ist Mikhail Kavaliou verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und die erhebliche Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit sowie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
238.	Viktar Aliaksandravich DUBROUKA Viktor Alexandrovich DUBROVKA	Віктар Аляксандравіч ДУБРОЎКА Виктор Александрович ДУБРОВКА	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 11; Oberst des internen Dienstes Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 19.6.1978 Geburtsort: Makhnachi, Bezirk Slonim, Region Grodno Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3190678K013PB2	Viktar Dubrouka ist Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 11, in der Siarhei Ramanau eine Strafe von 20 Jahren und 11 Monaten und Vadzim Bobyrau eine elfjährige Strafe verbüßen. Ramanau und Bobyrau wurden beide mehrfach in die Strafzelle verlegt. Viktar Dubrouka ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024
239.	Pavel Ivanavich KAZAKOU Pavel Ivanovich KAZAKOV	Павел Іванавіч КАЗАКОЎ Павел Иванович КАЗАКОВ	Leiter der Haftanstalt Gefängnis Nr. 1, Grodno; Oberst des internen Dienstes Geburtsdatum: 11.6.1977 Geburtsort: Russ, Bezirk Volkavysk, Region Grodno Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3110677K031PB5	Pavel Kazakou ist Leiter der Haftanstalt Gefängnis Nr. 1 in Grodno, in dem der politische Gefangene Ales Pushkin und der Künstler Ruslan Karchauli wegen unzureichender medizinischer Versorgung gestorben sind. Andere Gefangene, die in dieser Einrichtung inhaftiert sind, haben die unmenschlichen Bedingungen bezeugt. Pavel Kazakou ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
240.	Dzianis Anatolievich TAUSTSIANKOU Denis Anatolievich TOLSTENKOV	Дзяніс Анатольевіч ТАЎСЦЯНКОЎ Денис Анатольевич ТОЛСТЕНКОВ	Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 4; Oberstleutnant des internen Dienstes Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 17.8.1977 Geburtsort: Orsha, Region Vitebsk Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3170877M000PB9	Dzianis Taustsiankou ist der Leiter der Haftanstalt Strafkolonie Nr. 4, in der die Sozialaktivistin Polina Sharendo-Panasyuk inhaftiert ist. Der Ehemann von Sharendo, Andrei Sharendo, berichtete über die unmenschlichen Bedingungen und Foltermaßnahmen, denen seine Frau in dieser Kolonie ausgesetzt war. Dzianis Taustsiankou ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024
241.	Vasil Vasilevich KOLEDA Vasily Vasilyevich KOLEDA	Васіль Васільевіч КОЛЕДА Василий Васильевич КОЛЕДА	Stellvertretender Leiter des Gefängnisses Nr. 1 in Grodno; Oberstleutnant des internen Dienstes Geschlecht: männlich	Vasil Koleda ist stellvertretender Leiter des Gefängnisses Nr. 1 in Grodno, in dem der politische Gefangene Ales Pushkin und der Künstler Ruslan Karchauli wegen unzureichender medizinischer Versorgung gestorben sind. Andere Gefangene, die in dieser Einrichtung inhaftiert sind, haben die unmenschlichen Bedingungen bezeugt. Vasil Koleda ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024
242.	Andrei Mikhailovich TSEDRYK Andrey Mikhailovich TSEDRIK	Андрэй Міхайлавіч ЦЭДРЫК Андрей Михайлович ЦЕДРИК	Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1; Oberst des internen Dienstes Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 20.4.1978 Geburtsort: Minsk Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3200478A058PB3	Andrei Tsedryk ist Leiter der Untersuchungshaftanstalt Nr. 1 in Minsk, die auch bekannt als ‚Voldarka‘ bekannt ist. Zahlreiche politische Gefangene, einschließlich Ales Pushkin, waren in dieser Haftanstalt und bezeugten, dass die Bedingungen in dem Zentrum unmenschlich sind. Ales Bialiatski befindet sich dort in Haft. Das Zentrum verfügt auch nicht über ein geeignetes Krankenhaus. Andrei Tsedryk ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus verantwortlich.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
243.	Iryna Barisauna AKULOVICH Irina Borisovna AKULOVICH	Ірына Барысаўна АКУЛОВІЧ Ирина Борисовна АКУЛОВИЧ	Generaldirektorin des republikanischen Einheitsunternehmens ‚Belarusian Telegraph Agency‘ (BelTA) Geburtsdatum: 24.10.1974 Geburtsort: Mogilev, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich	Iryna Akulovich ist eine langjährige Unterstützerin von Aliaksandr Lukaschenko. 2018 wurde sie von ihm zur Generaldirektorin der größten staatlichen Nachrichtenagentur, Belarusian Telegraph Agency (BelTA) ernannt und bekleidet diese Position weiterhin. Durch Veröffentlichungen und Aktivitäten wie Fotoausstellungen und öffentliche Veranstaltungen fördert BelTA Lukaschenko und sein Regime umfassend. Mit ihren öffentlichen Erklärungen und Aktivitäten hat Iryna Akulovich Unterstützung für Lukaschenko und seine Narrative in Bezug auf die demokratische Opposition gezeigt. Als Leiterin von BelTA legt sie den Ton und die Richtung der Nachrichtenagentur fest und sieht die Medien als Instrument zur Erhaltung des derzeitigen Regimes. Sie unterstützt daher das Lukaschenko-Regime.	5.8.2024
244.	Mikita Sviatoslavovich RACHYLOUSKI Nikita Sviatoslavovich RACHILOVSKYI	Мікіта Святаслававіч РАЧЫЛОЎСКІ Никита Святославович РАЧИЛОВСКИЙ	Moderator des ‚Senats‘-Fernsehprogramms des Senders STV (CTB); Vorsitzender des Jugendrates (Jugendparlament der Nationalversammlung der Republik Belarus); Mitglied des Ausschusses der Jugendkammer für Tourismus und Umwelt in der Parlamentarischen Versammlung des Unionsstaates Belarus und Russland; Vorsitzender des Jugend-Bürgerallianz ‚Vorwärts‘ Geburtsdatum: 28.7.1997 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Mikita Rachylouski bekleidet Führungspositionen im staatlichen Jugendrat, in der GONGO Vorwärts und in den Medien (dem ‚Senats‘-Fernsehprogramm). In diesen Positionen hat Mykyta Rachylouski sich gegen belarussische Bürger ausgesprochen, weil sie die Regierung kritisiert, 2020 an Protesten teilgenommen und abweichende Ansichten vertreten haben. Besonders intensiv bemühte er sich um Bestrafung und Verfolgung des Bloggers Kokobay sowie der Musikband Drozdy und anderer. Mit seinen Äußerungen ruft er zur Verfolgung auf und schürt Hass gegenüber Regimekritikern. Bei einem seiner zahlreichen Fernsehauftritte sprach er sich für eine Entfernung von Personal des Fachbereichs Geschichte an belarussischen Universitäten aus. Er hat bei zahlreichen Gelegenheiten seine Unterstützung für die belarussische Regierung und Aljaksandr Lukaschenka bekundet. Er unterstützt daher das Lukaschenka-Regime.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
245.	Dzmitry Aliaksandrovich ZHUK Dmitrii Aleksandrovich ZHUK	Дзмітрый Аляксандравіч ЖУК Дмитрий Александрович ЖУК	Direktor und Chefredakteur des Verlags ‚Belarus Today‘ Geburtsdatum: 7.7.1970 Geburtsort: Letkaushchyna, Region Minsk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3070770A081PB7	Dzmitry Zhuk ist ein langjähriger Unterstützer von Aljaksandr Lukaschenka und seines Regimes. Er war früher Leiter des Pressedienstes von Lukaschenka und langjähriger Generaldirektor der größten staatlichen Nachrichtenagentur, Belarusian Telegraph Agency (BelTA). Seit 2018 ist er Direktor und Chefredakteur des Verlags Belarus Today. In dieser Position hat Dzmitry Zhuk der belarussischen Öffentlichkeit bereitwillig Falschinformationen über Repressionen durch die staatlichen Behörden präsentiert, Desinformationen sowohl der belarussischen als auch der russischen Regierung verbreitet und Hass gegenüber der demokratischen Opposition und der Zivilgesellschaft geschürt. Er ist unmittelbar verantwortlich dafür, wie ‚Belarus Today‘ über die Lage im Land informiert, und unterstützt damit die Behörden, einschließlich Lukaschenka. Er unterstützt daher das Lukaschenka-Regime.	5.8.2024
246.	Viachaslau Ivanavich TULEYKA Vyacheslav Ivanovich TULEYKO	Вячаслаў Іванавіч ТУЛЕЙКА Вячеслав Иванович ТУЛЕЙКО	Richter am Regionalgericht Minsk Geburtsdatum: 27.7.1977 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: belarussisch	Als Richter am Regionalgericht Minsk hat Viachaslau Tuleyka das Lukaschenka-Regime in zahlreichen politisch motivierten Verfahren vertreten und ist für die langjährigen Freiheitsstrafen gegen mehrere Medienschaffende verantwortlich: Iryna Leushyna (BelaPAN), Dzmitry Navazhylau (Bela PAN), Andrey Alyaksandrau (BelaPAN), Iryna Zlobina (Bela PAN), Stepan Putilo (Nexta), Yan Rudik (Nexta) und Roman Pratasevich (Nexta). Außerdem verurteilte er einen belarussischen Bürger wegen der Veröffentlichung regierungsfeindlicher Kommentare in den sozialen Medien. Diese Strafen sind Teil der systematischen Verweigerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch einen Teil der belarussischen Behörden und die systematische Bestrafung der Ausübung dieses Rechts. Daher ist Viachaslau Tuleyka verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und die erhebliche Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit sowie für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
247.	Alena Mikalayeuna ANANICH Elena Nikoayevna ANANICH	Алена Мікалаеўна АНАНІЧ Елена Николаевна АНАНИЧ	Richterin am Stadtgericht Minsk Geschlecht: weiblich Staatsangehörigkeit: belarussisch	Alena Ananich ist eine von Aljaksandr Lukaschenka ernannte belarussische Richterin, die seit 2015 am Stadtgericht Minsk tätig ist. Sie erließ zahlreiche politisch motivierte Urteile gegen die Gegner der belarussischen Behörden und verhängte unter anderem besonders hohe Freiheitsstrafen: Yauhen Yushkevich — 11 Jahre, Vital Brahiniets (Anwalt des Friedensnobelpreisträgers Alies Bialatski) — 8 Jahre, Viachaslau Kandyba — 7 Jahre und Siarhiei Nikitsin — 6 Jahre. Ferner verurteilte sie in Abwesenheit den im Ausland tätigen Oppositionsaktivisten und ehemaligen Offizier der Hauptabteilung des Innenministeriums für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption (GUBOPiK), Stanislau Lupanosau, zu 18 Jahren Haft. Daher ist sie verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
248.	Anatoliy Ryhoravich SOTNIKAU Anatoliy Grigorievich SOTNIKOV	Анатолій Рыгоровіч СОТНІКАЎ Анатолій Григорьевич СОТНИКОВ	Richter am Regionalgericht Homel Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Anatoliy Sotnikau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2019 am Regionalgericht Homel tätig ist. Er hat politisch motivierte Urteile gegen belarussische Bürger verhängt, die den groß angelegten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden angeprangert haben. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
249.	Andrey Viktaravich MLECHKA Andrei Viktorovich MLECHKO	Андрэй Віктаравіч МЛЕЧКА Андрей Викторович МЛЕЧКО	Richter am Bezirksgericht Frunze der Stadt Minsk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Andrey Mlechka ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2021 am Bezirksgericht Frunze der Stadt Minsk tätig ist. Er verhängte hohe politisch motivierte Strafen gegen Bürger, die friedlich kritische Meinungen der Behörden auf der Straße und im Internet zum Ausdruck brachten. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
250.	Ihar Aliksandravich SHVEDAU Igor Alexandrovich SHVEDOV	Ігар Аляксандравіч ШВЕДАЎ Игорь Александрович ШВЕДОВ	Richter am Regionalgericht Mahiliou Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Ihar Shvedau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2020 am Regionalgericht Mahiliou tätig ist. Er verhängte politisch motivierte Strafen gegen Gegner des Lukaschenka-Regimes, darunter gegen den Journalisten Andrei Kuznechyk (6 Jahre Haft), den politischen Gefangenen Anton Shybut (5 Jahre Haft) und andere Kritiker der belarussischen Behörden. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
251.	Iryna Vladimirovna PADKAVYRAVA Irina Vladimirovna PODKOYIROVA	Ірына Уладзіміраўна ПАДКАВЫРАВА Ирина Владимировна ПОДКОВЫРОВА	Staatsanwältin Geburtsdatum: 22.9.1972 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich	Iryna Padkavyrava ist Staatsanwältin. Sie steht mindestens seit 2009, als sie als leitende Staatsanwältin in der Region Gomel tätig war, mit den Strafverfolgungsbehörden in Verbindung. 2022 war sie als Staatsanwältin im Verfahren gegen einen unabhängigen Journalisten tätig, der mit TVP und Belsat TV in Verbindung stand. Sie beantragte damals eine vierjährige Freiheitsstrafe für den Journalisten. Sie beteiligte sich auch an der Prüfung von Rechtsmitteln gegen Urteile wegen der Veröffentlichung kritischer Beiträge in belarussischen sozialen Medien, die gegen die Regierung und ihre Beamten gerichtet waren. Als Staatsanwältin befürwortete sie die Strafen, die sie für angemessen und fair hielt. Daher ist sie verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
252.	Tatsiana Viktarauna SHOTSIK Tatiana Viktorovna SHOTIK	Таццяна Віктараўна ШОЦІК Татьяна Викторовна ШОТИК	Richterin am Bezirksgericht Leninsky in Minsk Geburtsdatum: 21.1.1992 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4210192A027PB8	Tatsiana Shotsik ist eine von Aljaksandr Lukaschenka ernannte Richterin, die seit 2021 am Bezirksgericht Leninsky in Minsk tätig ist. Sie hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Igor Lednik, ein politischer Gefangener, der von Shotsik zu drei Jahren Haft verurteilt wurde, ist am 20. Februar 2024 verstorben. Daher ist Tatsiana Shotsik verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
253.	Vasil Uladzimiravich SKOK Vasily Vladimirovich SKOK	Васіль Уладзіміравіч SKOK Василий Владимирович SKOK	Richter am Regionalgericht Grodno Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 17.11.1959 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3171159K025PB0	Vasil Skok ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2003 am Regionalgericht Grodno tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten, das Regime und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er verurteilte Andrey Sachewko zu sechs Jahren Freiheitsstrafe in einer Hochsicherheitsstrafkolonie. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
254.	Stanislau Uladzimiravich IVANIUTSENKA Stanislav Vladimirovich IVANYUTENKO	Станіслаў Уладзіміравіч ІВАНЮЦЕНКА Станислав Владимирович ИВАНЮТЕНКО	Richter am Bezirksgericht Rechitsa in der Region Gomel Geburtsdatum: 29.7.1982 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3290782H007PB3	Stanislau Ivaniutsenka ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, die seit 2019 am Bezirksgericht Rechitsa in der Region Gomel tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er entschied über den Fall von Polina Sharendo, einer Sozialaktivistin aus Belarus, die im Januar 2021 inhaftiert wurde. Daher ist er verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Belarus.	5.8.2024
255.	Aliaksey Anatolevich KHLYSZCZANKAU Alexey Anatolievich KHLYSHCHENKOV	Аляксей Анатольевіч ХЛЫШЧАНКАЎ Алексей Анатольевич ХЛЫЩЕНКОВ	Richter am Regionalgericht Gomel Geburtsdatum: 27.8.1982 Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3270882H007PB4	Aliaksey Klyshchankau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2019 am Regionalgericht Gomel tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er verurteilte Yuri Vlasov, einen Vertrauten der Präsidentschaftskandidatin Svetlana Tikhonovskaya, zu sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe in einer Höchstsicherheitsstrafkolonie. Aliaksey Klyshchankau ist daher verantwortlich für die ernsthafte Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Belarus.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
256.	Ihar Fiodaravich ZIAMTSAU Igor Fedorovich ZEMTSOV	Ігар Фёдаравіч ЗЯМЦОЎ Игорь Фёдорович ЗЕМЦОВ	Richter am Regionalgericht Mogilev Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 20.3.1975 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3200375M061PB1	Ihar Ziamtsau ist ein von Aljaksandr Lukaschenka ernannter Richter, der seit 2017 am Regionalgericht Mogilev tätig ist. Er hat politisch motivierte Strafen gegen belarussische Bürger verhängt, die den Präsidenten und die Brutalität der belarussischen Strafverfolgungsbehörden kritisiert haben. Er ist daher verantwortlich für die ernsthafte Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit und die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Belarus.	5.8.2024
257.	Aliaksei Iurievich KRIAKVIN Alexey Yurevich KRIAKVIN	Аляксей Юр'евіч КРАКВІН Алексей Юрьевич КРЯКВИН	Propagandist beim Fernsehsender All-National Television (ONT) Geburtsdatum: 9.11.1984 Geburtsort: Minsk, Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich	Aliaksei Kriakvin ist ein Propagandist beim staatseigenen Fernsehsender ONT und produziert Propagandamaterial zur Unterstützung des Lukaschenka-Regimes. Er war insbesondere unmittelbar an den ‚Sonderermittlungen‘ von ONT im Zusammenhang mit der Strafsache Viktor Babariko beteiligt, bei denen Daten aus der Vorphase der Ermittlungen offengelegt wurden. Er erscheint im Fernsehen, kritisiert dabei regelmäßig das Vorgehen der Gegner des Lukaschenko-Regimes und spricht über die Beteiligung des Westens an den Unruhen in der Bevölkerung in Belarus. Er unterstützt daher das Lukaschenka-Regime.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
258.	Viktar Arkadzievich SHAUTSOU Viktor Arkadieievich SHEVTSOV	Віктар Аркадзевіч ШАЎЦОЎ Виктор Аркадьевич ШВЕЦОВ	Geschäftsmann, Investor Geburtsdatum: 5.12.1963 Geburtsort: Dorf Razumava, Region Vitebsk (Wizebsk), Belarus Staatsangehörigkeit: belarussisch Geschlecht: männlich Reisepass-Nr.: MP4572331, ausgestellt am 12. Februar 2021 Persönliche Kennnummer: 3051263A036PB7	Viktar Shautsou ist ein in Belarus tätiger Geschäftsmann mit Geschäftsinteressen in der Holografie. Er ist alleiniger Anteilseigner von Tekhnokhimtrade. JSC Holography Industry befindet sich im Miteigentum u. a. von Tekhnokhimtrade und zwei staatseigenen Unternehmen. Viktar Shautsou ist Begünstigter eines durch den Staat künstlich geschaffenen Monopols, da JSC Holography Industry seit März 2011 das einzige belarussische Unternehmen ist, dem das belarussische Finanzministerium eine Lizenz für die Herstellung von Sicherheitshologrammen und -kristallogrammen für Sicherheitsformulare und -dokumente erteilt hat. Der Ministerrat von Belarus hat die Auflage erlassen, Hologrammaufkleber auf einer breiten Palette von Waren, Registrierkassen und Geldspielautomaten anzubringen. Diese Hologrammaufkleber werden ausschließlich von JSC Holography Industry hergestellt. Daher profitiert Viktar Shautsou vom Lukaschenka-Regime.	5.8.2024
259.	Volha Anatoleuna DUBOVIK Olga Anatolievna DUBOVIK	Вольга Анатольеўна ДУБОВІК Ольга Анатольевна ДУБОВИК	Richterin am Bezirksgericht Maladzechna in der Region Minsk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 26.8.1978 Geschlecht: weiblich Persönliche Kennnummer: 4260878B038PB7	Volha Dubovik ist eine belarussische Richterin, die am Bezirksgericht Maladzechna in der Region Minsk tätig ist. Sie wurde 2020 von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Sie verhängte politisch motivierte Urteile, unter anderem gegen belarussische Bürger, die gegen die manipulierten Präsidentschaftswahlen von 2020 protestiert hatten. Außerdem verurteilte sie einen Bürger, der sich in Selbstverteidigung gegen die Brutalität der Strafverfolgungsbehörden gewehrt hatte. Daher ist sie verantwortlich für die ernsthafte Untergrabung der Rechtstaatlichkeit und für die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition.	5.8.2024

	Namen (Transliteration der belarussischen Schreibweise) (Transliteration der russischen Schreibweise)	Namen (belarussische Schreibweise) (russische Schreibweise)	Angaben zur Identität	Gründe für die Aufnahme in die Liste	Datum der Aufnahme in die Liste
260.	Anton Genadzevich DUDAL Anton Gennadievich DUDAL	Антон Генадзевіч ДУДАЛЬ Антон Геннадьевич ДУДАЛЬ	Richter am Gericht der Region Bobruisk und der Stadt Bobruisk Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 11.8.1986 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3110886M079PB3	Anton Dudal ist als Richter am Gericht des Bezirks Bobruisk und der Stadt Bobruisk tätig. Er wurde 2019 von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte politisch motivierte Urteile, unter anderem gegen belarussische Bürger, die sich gegen den Präsidenten geäußert hatten. Außerdem verurteilte er einen Bürger, der sich in Selbstverteidigung gegen die Brutalität der Strafverfolgungsbehörden gewehrt hatte. Er verlegte Andrey Sachevko in das Gefängnis von Mahiljou. Daher ist er für die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition verantwortlich.	5.8.2024
261.	Mikalai Vasilievich SIARHEEVICH Nikolai Vasilievich SERGEEVICH	Мікалай Васільевіч СЯРГЕЕВІЧ Николай Васильевич СЕРГЕЕВИЧ	Richter am Bezirksgericht Zhlobin (Schlobin) der Region Gomel Staatsangehörigkeit: belarussisch Geburtsdatum: 22.8.1983 Geschlecht: männlich Persönliche Kennnummer: 3220883H026PB7	Mikalai Siarheevich ist ein belarussischer Richter, der am Bezirksgericht Schlobin der Region Gomel tätig ist. Er wurde von Aljaksandr Lukaschenka ernannt. Er verhängte politisch motivierte Urteile gegen belarussische Bürger, die sich gegen die betrügerische Präsidentschaftswahl 2020 geäußert hatten, einschließlich Teilnehmern an den Protesten in Schlobin. Mikalai Siarheevich ist daher für die Repression der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition verantwortlich.	5.8.2024“



2024/2137

5.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2137 DER KOMMISSION

vom 2. August 2024

zur Berichtigung und Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat in ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 ⁽²⁾ einige Fehler festgestellt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 muss berichtigt werden, um den Unternehmen und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten und so eine ordnungsgemäße Durchführung des genannten Rechtsakts sicherzustellen. Die vorzunehmenden Berichtigungen bestehen insbesondere in einer verbesserten Begründung im Zusammenhang damit, wie sich die Mengen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union auswirken, und in der Aufnahme von drei fehlenden KN-Codes sowie drei fehlenden TARIC-Codes in Artikel 1 des verfügenden Teils.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ⁽³⁾ führte die Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren eine Schutzmaßnahme gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen ein. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde die Schutzmaßnahme bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde die Schutzmaßnahme bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Die überprüfte Ware in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 ist eine der von der Schutzmaßnahme erfassten Warenkategorien. Werden die im Rahmen der Schutzmaßnahme festgelegten Zollkontingente überschritten, würde auf dieselben Einfuhren deshalb sowohl der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz als auch der Antidumpingzoll fällig. Da sich eine solche Kumulierung von Antidumpingmaßnahmen mit Schutzmaßnahmen stärker auf den Handel auswirken kann als gewünscht, ist es notwendig, für die Geltungsdauer des Schutzzolls in Bezug auf die überprüfte Ware eine gleichzeitige Anwendung des Antidumpingzolls und des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes zu verhindern.
- (3) Dementsprechend sollte in Fällen, in denen der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die überprüfte Ware anwendbar wird und die Höhe der Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EU) 2024/1475 übersteigt, nur der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 erhoben werden. Für die Dauer der gleichzeitigen Anwendung der Schutz- und der Antidumpingzölle sollte die Erhebung der gemäß der

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 der Kommission vom 30. Mai 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1475, 31.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1475/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1029 der Kommission vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 225 I vom 25.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1029/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 2024/1782, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1782/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 eingeführten Zölle ausgesetzt werden. Wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz auf die geprüfte Ware anwendbar und ist dieser in einer Höhe festgesetzt, die niedriger ist als die in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 vorgesehenen Antidumpingzölle, so sollte der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zuzüglich der Differenz zwischen diesem Zoll und den höheren, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 eingeführten Antidumpingzöllen erhoben werden. Der anteilige Betrag der nicht erhobenen Antidumpingzölle sollte ausgesetzt werden.

- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 sollte daher entsprechend berichtigt und geändert werden.
- (5) Um den Zeitraum der Rechtsunsicherheit möglichst kurz zu halten, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten. Sie sollte ab dem Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 gelten, um die Anwendung der genannten Durchführungsverordnung auf alle Warentypen, die Gegenstand der Auslaufüberprüfung waren, und die ordnungsgemäße Anwendung der Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die Anwendung der vorliegenden Verordnung ab dem Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 hätte keine nachteiligen Folgen für die Betroffenen, da die Berichtigungen und Änderungen nicht inhaltlicher Natur sind und den Anwendungsbereich der Maßnahmen nicht erweitern.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 wird wie folgt berichtigt:

1. Erwägungsgrund 147 erhält folgende Fassung:

„(147) Wie in Erwägungsgrund 35 dargelegt, war die Menge der gedumpten Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum jedoch deutlich niedriger als im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung. Verglichen mit der früheren Überprüfung nahmen die Einfuhren jedoch leicht zu. Auf Grundlage dieser Analyse kann der Schluss gezogen werden, dass die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum tatsächlich erheblicher waren als in der früheren Überprüfung.“

2. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl (ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge) mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt, die derzeit unter den KN-Codes 7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, ex 7304 41 00, ex 7304 49 83, ex 7304 49 85, ex 7304 49 89 und ex 7304 90 00 (TARIC-Codes 7304 41 00 90, 7304 49 83 90, 7304 49 85 90, 7304 49 89 90 und 7304 90 00 91) eingereiht werden.“

Artikel 2

In die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1475 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Kommt für Einfuhren nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl (ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge) der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission (*) genannte außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und übersteigt dieser den Satz des in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Antidumpingzolls, wird nur der außerhalb des Kontingents geltende Zoll gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 erhoben.

(2) Für die Dauer der Anwendung von Absatz 1 wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

(3) Kommt für Einfuhren nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl (ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge) der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und liegt dieser unter dem Satz des Antidumpingzolls gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, wird zusätzlich zur Differenz zwischen diesem Zoll und dem höheren Antidumpingzoll gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/159 erhoben.

(4) Der nach Absatz 3 nicht erhobene Teil des Betrags des Antidumpingzolls wird ausgesetzt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Aussetzungen sind zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltenden Zolls gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 befristet.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj).“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/2146

5.8.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/2146 DER KOMMISSION

vom 2. August 2024

über befristete Sofortmaßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission für das Jahr 2024 zur Lösung spezifischer Probleme im Weinsektor sowie im Obst- und Gemüsesektor infolge widriger Wetterereignisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 221 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die anhaltende Dürre, die sich vom Herbst 2023 über den Winter bis ins Frühjahr 2024 erstreckte, hat den Weinsektor insbesondere in Südtalien und Spanien weiterhin schwer getroffen. In anderen Erzeugungsregionen, insbesondere in Norditalien und Frankreich, wurden die Weinerzeuger durch übermäßige Niederschläge über lange Zeiträume im Frühjahr 2024 daran gehindert, bestimmte Tätigkeiten rechtzeitig durchzuführen. Dabei handelte es sich um außergewöhnliche Schwierigkeiten, denen sich die in den betreffenden Regionen ansässigen Weinerzeuger gegenübersehen. Spanien, Italien und Frankreich haben die Kommission über diese Situation unterrichtet und sie aufgefordert, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der 2024 auslaufenden Genehmigungen für Rebplantzungen zu ergreifen. Auch andere Mitgliedstaaten waren auf ähnliche Weise von diesen schwerwiegenden Ereignissen betroffen und könnten ihre Weinbauregionen ebenfalls als am stärksten betroffen einstufen.
- (2) Die Weinerzeuger wurden insbesondere durch die außergewöhnlich trockenen Bedingungen sowie die übermäßige kumulierte Niederschlagsmenge daran gehindert, Arbeiten auf ihren Rebflächen durchzuführen, die üblicherweise im Herbst, Winter und Frühjahr stattfinden, so etwa das Säubern und die Aufbereitung des Bodens, die Pflanzung neuer Reben oder die Veredelung. In den von außergewöhnlichen Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffenen Regionen können solche Tätigkeiten aufgrund der Trockenheit des Bodens und der äußerst ungünstigen Bedingungen für Neuanplantzungen bzw. aufgrund der Tatsache, dass nach übermäßigen Niederschlägen die Parzellen unzugänglich sind und es unmöglich ist, den Boden zu bearbeiten, nicht durchgeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten Genehmigungen für Rebplantzungen und Wiederbepflanzungen ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung für drei Jahre. Artikel 68 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung sieht vor, dass Genehmigungen, die nach einer Umwandlung von Pflanzungsrechten erteilt werden, dieselbe Gültigkeitsdauer haben wie die ursprünglichen Pflanzungsrechte. Innerhalb der Geltungsdauer jeder erteilten Genehmigung entscheiden die Weinerzeuger üblicherweise im Herbst oder Winter über die Rebsorten und Weinarten, die auf den neuen Rebflächen erzeugt werden sollen, bereiten den Boden vor und beziehen die neuen Reben, die dann im Frühjahr angepflanzt werden, da dies der geeignetste Zeitraum des Jahres für die Anpflanzung ist.
- (4) Aufgrund der widrigen Wetterereignisse konnten Weinerzeuger, die über 2024 auslaufende Pflanzungsgenehmigungen in von Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffenen Regionen verfügen, die Genehmigungen im Frühjahr des letzten Jahres ihrer Gültigkeitsdauer nicht wie geplant nutzen. Da nicht vorhergesagt werden kann, wie lange diese widrigen Wetterereignisse und ihre Folgen andauern werden, ist nicht sicher, dass diese Weinerzeuger ihre Pflanzungsgenehmigungen innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer werden nutzen können. Die Weinerzeuger müssten die Reben während der heißen Jahreszeit und damit zu einem weniger geeigneten Zeitpunkt des Anbauzyklus unter schwierigen Bedingungen und mit zusätzlichen Kosten anpflanzen, und das zu einer Zeit, in der der Weinsektor bereits unter ungünstigen Marktbedingungen leidet.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

- (5) Daher und um den Verfall der neuen Pflanzungsgenehmigung oder eine rasche Verschlechterung der Bedingungen zu vermeiden, unter denen die Pflanzung in den von den Mitgliedstaaten als von Dürre bzw. übermäßigen Niederschlägen im Jahr 2024 betroffen eingestuften Regionen erfolgen müsste, ist es erforderlich, unverzüglich zuzulassen, dass die Gültigkeit von im Jahr 2024 auslaufenden Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen in von Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffenen Regionen um ein Jahr verlängert wird.
- (6) Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 64, Artikel 66 oder Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erteilten 2024 auslaufenden Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen, die in Regionen Anwendung finden sollen, die von den Mitgliedstaaten als von den Dürren oder übermäßigen Niederschlägen im Frühjahr 2024 betroffen eingestuft wurden, sollten daher um weitere zwölf Monate ab ihrem derzeitigen Ablaufdatum im Jahr 2024 verlängert werden, damit die betreffenden Weinerzeuger die Reben im Jahr 2025 anpflanzen können.
- (7) Angesichts dieser Schwierigkeiten sollte es Weinerzeugern in von Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffenen Regionen gestattet werden, auf ihre im Jahr 2024 auslaufende Genehmigung für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen zu verzichten, ohne dass die Verwaltungssanktion gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verhängt wird, wenn sie ihre Rebflächen nicht erweitern wollen.
- (8) Aufgrund schwerwiegender widriger Wetterereignisse im Frühjahr 2024 in mehreren Regionen verschiedener Mitgliedstaaten ist die Erzeugung von Obst und Gemüse stark beschädigt worden. Die außergewöhnliche Intensität der Frostperiode im April 2024 in Österreich, Tschechien und Polen sowie des Hagels im Mai 2024 in Polen wirkte sich auf ein beträchtliches Gebiet und einen erheblichen Anteil der nationalen Erzeugung aus. Auch die Obst- und Gemüseerzeugung in anderen Erzeugungsregionen der EU wurde im Frühjahr 2024 durch widrige Wetterereignisse stark beeinträchtigt.
- (9) Um den Auswirkungen des Frosts im April 2024 und des Hagels im Mai 2024 entgegenzuwirken, sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2030 der Kommission ^(*) eine finanzielle Soforthilfe für die von den widrigen Witterungsverhältnissen in Österreich, Tschechien und Polen betroffenen Erzeuger im Obst- und Gemüsesektor und im Weinsektor vor. Diese finanzielle Unterstützung ist allerdings nur auf die betroffenen Erzeuger ausgerichtet, wenngleich die widrigen Wetterereignisse auch zu größeren Schwierigkeiten für anerkannte Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor geführt haben.
- (10) Angesichts dieser schwerwiegenden widrigen Wetterereignisse sehen sich viele anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor, die hauptsächlich in den betroffenen Regionen tätig sind, einer deutlich verringerten Erzeugung ihrer Erzeugermitglieder gegenüber. Um den Folgen einer solchen verringerten Erzeugung entgegenzuwirken und die Auswirkungen auf den Anerkennungsstatus und die mögliche Aussetzung von Zahlungen für laufende operationelle Programme abzumildern, sollten Erzeugerorganisationen in den betroffenen Regionen im Jahr 2024 von den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission ^(*) ausgenommen werden, wonach der wirtschaftliche Wert der Erzeugnisse, die sie von Erzeugern verkaufen, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind, geringer sein muss als der Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen.
- (11) Die Folgen der beschriebenen schwerwiegenden widrigen Wetterereignisse in den Sektoren Wein sowie Obst und Gemüse gelten nicht als Marktstörungen im Sinne des Artikels 219 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die unmittelbaren Auswirkungen der genannten Wetterereignisse bestehen einerseits darin, dass es unmöglich ist, die geplanten Rebplantungen vorzunehmen, und andererseits im drastisch verringerten Wert der Tätigkeit der Erzeugerorganisationen, der von ihren eigenen Erzeugermitgliedern erzeugt wird. Keine dieser beiden Gegebenheiten stellt eine Marktstörung dar. Auch sind sie nicht auf Tierseuchen, Pflanzenschädlinge oder auf einen Vertrauensverlust der Verbraucher im Sinne von Artikel 220 der genannten Verordnung zurückzuführen. Die

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2030 der Kommission vom 23. Juli 2024 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Obst- und Gemüsesektor sowie den Weinsektor in Österreich, Polen und Tschechien, die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffen sind (ABl. L, 2024/2030, 24.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2030/oj).

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in diesen Sektoren anzuwendenden Sanktionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/891/oj).

Gegebenheiten, denen die vorliegende Verordnung entgegenwirken soll, stellen spezifische Probleme im Sinne von Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar, die nicht durch Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 oder 220 der genannten Verordnung gelöst werden können.

- (12) Angesichts des Ausmaßes der schwerwiegenden widrigen Wetterereignisse im Frühjahr 2024 und der Marktunsicherheiten in bestimmten Regionen im Weinsektor ist eine Abmilderung dieser Herausforderungen erforderlich, indem eine Abweichung von gewissen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 eingeführt wird, die für 2024 auslaufende Genehmigungen für Neupflanzungen von Reben sowie für gültige und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nicht beanspruchte Genehmigungen für Wiederbepflanzungen im Weinsektor wie auch für anerkannte Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor in den betroffenen Regionen gilt und die das notwendige Maß nicht überschreitet und nur für das Jahr 2024 gültig ist.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die Durchführung dieser Verordnung unterrichten, damit die Union die Wirksamkeit der hiermit eingeführten Maßnahmen überwachen kann.
- (14) Da es umgehender Maßnahmen bedarf, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Befristete Abweichungen von der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Genehmigungen für Rebpflanzungen

- (1) Die Mitgliedstaaten ermitteln die Weinbauregionen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Winter und Frühjahr 2024 von solch schweren Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffen waren, dass die Weinerzeuger in dieser Zeit nicht die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Pflanzung von Reben durchführen konnten.
- (2) Abweichend von Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlöschen gemäß Artikel 64, Artikel 66 oder Artikel 68 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilte Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen, die im Jahr 2024 auslaufen und in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Regionen genutzt werden sollen, 12 Monate nach ihrem ursprünglichen Ablaufdatum.
- (3) Abweichend von Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden Weinerzeuger, die Inhaber von im Jahr 2024 auslaufenden Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen sind, die in den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Regionen genutzt werden sollen, nicht mit Verwaltungsanktionen belegt, wenn sie von den Genehmigungen keinen Gebrauch machen, sofern sie den zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2024 mitteilen, dass sie nicht beabsichtigen, von ihrer Genehmigung Gebrauch zu machen, und dass sie die Verlängerung der Gültigkeit gemäß Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels nicht in Anspruch nehmen wollen.

Artikel 2

Befristete Abweichung von Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891

Abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 gilt im Jahr 2024 die Beschränkung, nach der eine Erzeugerorganisation nur dann Erzeugnisse von Erzeugern verkaufen darf, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind, wenn der wirtschaftliche Wert dieser Tätigkeit geringer ist als der Wert der von ihr vermarkteten Erzeugung, nicht für Erzeugerorganisationen, die von den widrigen Wetterereignissen des Frühjahrs 2024 betroffen sind.

*Artikel 3***Mitteilungen**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. März 2025 mit, ob sie die in Artikel 1 vorgesehenen Abweichungen für den Weinsektor angewandt haben, und übermitteln ihr gegebenenfalls folgende Informationen:

- a) die Regionen, in denen die Abweichungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 Anwendung gefunden haben;
- b) die Fläche, für die die Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen erteilt wurden, deren Gültigkeitsdauer in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 um zwölf Monate verlängert wurde;
- c) die Fläche, für die die 2024 ausgelaufenen Genehmigungen für Pflanzungen und Wiederbepflanzungen erteilt wurden, auf deren Verlängerung der Gültigkeit der sie besitzende Weinerzeuger in Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 verzichtet hat.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. März 2025 mit, ob sie die in Artikel 2 vorgesehene Abweichung für den Obst- und Gemüsesektor angewandt haben, und übermitteln ihr gegebenenfalls folgende Informationen:

- a) die Regionen, in denen die Abweichung gemäß Artikel 2 Anwendung gefunden hat;
- b) die Anzahl an anerkannten Erzeugerorganisationen, die die Abweichungen gemäß Artikel 2 in Anspruch nehmen.

(3) Die Mitteilungen an die Kommission gemäß diesem Artikel erfolgen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission ⁽⁴⁾.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 5. August 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1183/oj).



Berichtigung der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 105 vom 23. April 2015)

Seite 15, Artikel 18 Absatz 4:

Anstatt: „(4) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.“

muss es heißen: „(4) Die Präsidenten der mit fünf Richtern tagenden Kammern werden sogleich nach der gemäß Artikel 9 erfolgten Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.“

Seite 16, Überschrift Erster Titel Viertes Kapitel:

Anstatt: „ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKAMMERN UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER“

muss es heißen: „ZUWEISUNG UND NEUZUWEISUNG DER RECHTSSACHEN, BESTIMMUNG DER BERICHTERSTATTER, VERWEISUNG AN DIE SPRUCHKÖRPER UND ÜBERTRAGUNG AUF DEN EINZELRICHTER“.

Seite 38, Artikel 106 Absatz 3:

Anstatt: „(3) Wird kein Antrag nach Absatz 2 gestellt, so kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, beschließen, über die Klage ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall kann es gleichwohl später beschließen, das mündliche Verfahren zu eröffnen.“

muss es heißen: „(3) Wird kein Antrag nach Absatz 2 gestellt, so kann das Gericht, wenn es sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält, die Entscheidung treffen, über die Klage ohne mündliches Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall kann es gleichwohl später entscheiden, das mündliche Verfahren zu eröffnen.“

Seite 38, Artikel 107 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Beschließt das Gericht die Eröffnung des mündlichen Verfahrens, so bestimmt der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung.“

muss es heißen: „(1) Entscheidet das Gericht, das mündliche Verfahren zu eröffnen, so bestimmt der Präsident den Termin für die mündliche Verhandlung.“

Seite 41, Artikel 119 Buchstabe n:

Anstatt: „n) die Beschlussformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.“

muss es heißen: „n) die Beschlussformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.“

Seite 43, Artikel 130 Absatz 6 Satz 1:

Anstatt: „(6) Das Gericht kann beschließen, das mündliche Verfahren über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 zu eröffnen.“

muss es heißen: „(6) Das Gericht kann entscheiden, das mündliche Verfahren über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 zu eröffnen.“

Seite 49, Artikel 151:

Anstatt: „(1) Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Hauptpartei beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Der Beschluss ergeht so bald wie möglich.

(2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Anhörung der Hauptparteien von Amts wegen beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

(3) Der Beschluss des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.

(4) Erfüllt eine der Hauptparteien eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht, so kann der Beschluss, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.“

muss es heißen: „(1) Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache auf Antrag des Klägers oder des Beklagten nach Anhörung der anderen Hauptpartei die Entscheidung treffen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht so bald wie möglich.

(2) Auf Vorschlag des Berichterstatters kann das Gericht bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach Anhörung der Hauptparteien von Amts wegen entscheiden, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung des Gerichts, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, kann mit Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Präsentation der Schriftsätze der Hauptparteien, des weiteren Verfahrensablaufs oder der dem Gericht zur Entscheidung unterbreiteten Gründe und Argumente verbunden werden.

(4) Erfüllt eine der Hauptparteien eine der in Absatz 3 genannten Bedingungen nicht, so kann die Entscheidung, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, aufgehoben werden. Das Verfahren wird dann als gewöhnliches Verfahren fortgesetzt.“

Seite 49, Artikel 154 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Beschließt das Gericht, einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht stattzugeben, so wird dem Beklagten eine zusätzliche Frist von einem Monat für die Einreichung oder gegebenenfalls Ergänzung der Klagebeantwortung gewährt.“

muss es heißen: „(2) Entscheidet das Gericht, einem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens nicht stattzugeben, so wird dem Beklagten eine zusätzliche Frist von einem Monat für die Einreichung oder gegebenenfalls Ergänzung der Klagebeantwortung gewährt.“

Seite 50, Artikel 155 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Wurde die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beschlossen, so entscheidet das Gericht nach Abgabe des Vorberichts durch den Berichterstatter so bald wie möglich über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch beschließen, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn die Hauptparteien auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten und das Gericht sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält.“

muss es heißen: „(1) Wurde entschieden, das beschleunigte Verfahren anzuwenden, so entscheidet das Gericht nach Abgabe des Vorberichts durch den Berichterstatter so bald wie möglich über die Eröffnung des mündlichen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch die Entscheidung treffen, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden, wenn die Hauptparteien auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichten und das Gericht sich für durch die Aktenstücke der Rechtssache hinreichend unterrichtet hält.“

Seite 51, Artikel 163:

Anstatt: „Beziehen sich ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und einer der in diesem Kapitel bezeichneten Anträge, mit Ausnahme der in den Artikeln 164 und 165 bezeichneten Anträge, auf dieselbe Entscheidung des Gerichts, so kann der Präsident nach Anhörung der Parteien beschließen, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat.“

muss es heißen: „Beziehen sich ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und einer der in diesem Kapitel bezeichneten Anträge, mit Ausnahme der in den Artikeln 164 und 165 bezeichneten Anträge, auf dieselbe Entscheidung des Gerichts, so kann der Präsident nach Anhörung der Parteien die Entscheidung treffen, das Verfahren auszusetzen, bis der Gerichtshof über das Rechtsmittel entschieden hat.“

Seite 52, Artikel 166 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Der unterliegende Beklagte hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Versäumnisurteils einzulegen. Für den Einspruch gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.“

muss es heißen: „(2) Der säumige Beklagte hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Versäumnisurteils einzulegen. Für den Einspruch gelten die Formvorschriften der Artikel 76 bis 78.“

Seite 64, Artikel 216 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit der gleichen Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.“

muss es heißen: „(1) Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen, mit derselben Richterzahl tagenden Kammer zuweisen.“
